

27.10.97

Empfehlungen

der Ausschüsse

EU - AS - FJ

zu **Punkt** der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit

KOM (97) 392 endg.; Ratsdok. 10230/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und

der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
AS
FJ

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Sozialpartner, die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten zu beseitigen und die Qualität der Teilzeitarbeit zu verbessern

EU
AS

2. , um damit die Entwicklung der Teilzeitarbeit auf freiwilliger Basis zu fördern und zu einer flexiblen Organisation der Arbeitszeit beizutragen, die den Bedingungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber Rechnung trägt sowie Beschäftigungseffekte erzielt.

EU
AS
FJ

3. Der Bundesrat bedauert jedoch, daß entgegen der Zielsetzung der zweiten Anhörung der Sozialpartner, die die Flexibilisierung der Arbeitszeit allgemein zum Gegenstand hatte, die Rahmenvereinbarung nur die Teilzeitarbeit betrifft. Der Bundesrat appelliert deshalb an die Sozialpartner, vergleichbare Rahmenvereinbarungen auch für andere atypische Arbeitsformen - insbesondere befristete Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit und Saisonarbeit - anzustreben.

EU
AS
FJ

4. Der Bundesrat bedauert außerdem, daß gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung Teilzeitbeschäftigte, die nur gelegentlich arbeiten, ganz oder

...

teilweise aus sachlichen Gründen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden können und daß gemäß § 4 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung die Mitgliedstaaten den Zugang zu besonderen Beschäftigungsbedingungen von einer bestimmten Betriebszugehörigkeitsdauer, der Arbeitszeit oder Lohn- und Gehaltsbedingungen abhängig machen können.

- EU
AS
FJ
5. Der Bundesrat befürchtet insbesondere unter frauenpolitischen Gesichtspunkten, daß ohne eine umfassende Regelung hauptsächlich Frauen nicht existenzsichernde Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden, so daß Frauen verstärkt in die daraus resultierende unzureichende soziale Sicherung und die bekannten Abhängigkeiten gedrängt werden.
- EU
AS
FJ
7. [FJ]
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die genannten Schwächen zu vermeiden [sowie die Diskriminierung nicht nur bei den Beschäftigungsbedingungen, sondern auch in allen anderen Bereichen zu beseitigen]. Des weiteren sollte die Kommission aufgefordert werden, insbesondere zu den in den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen spätestens zwei Jahre nach Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu berichten.
- EU
AS
FJ
8. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie festgeschriebene Nichtbeeinträchtigungsklausel, die eine Herabsetzung eines bereits vorhandenen Schutzniveaus verbietet und ein höheres Schutzniveau in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellt. Insofern müssen die Ausnahmeregelungen auch im Lichte des Artikels 119 EGV, der Gleichbehandlungsrichtlinien und der Rechtsprechung des EuGH zur mittelbaren Diskriminierung gesehen werden. Da fast in der ganzen EU Teilzeitarbeit noch überwiegend von Frauen ausgeführt wird, kann somit auch in der Bundesrepublik Deutschland auf absehbare Zeit keine Verschlechterung der geltenden Rechtslage erfolgen.
- EU
AS
9. Der Bundesrat kritisiert, daß der Richtlinienvorschlag teilweise - insbesondere in Artikeln 3 und 4 - über die Rahmenvereinbarung der Sozialpartner hinausgehende materiell-rechtliche Bestimmungen enthält. Dies widerspricht dem Verfahren der Umsetzung einer Rahmenvereinbarung der Sozialpartner, in dem der Richtlinien text auf Durchführungsbestimmungen begrenzt ist.
- EU
AS
10. Schließlich bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich weiterhin dafür einzusetzen, daß die verfahrensrechtlichen Fragen der Beschlußfassung über eine Rahmenvereinbarung durch den Rat - insbesondere die Beteiligung des Europäischen Parlaments - verbindlich geregelt werden.